



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
OR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel: 5200-21510
FAX: 5200-17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91033/11-FLeg/2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind erlassen sowie das Waffengesetz 1996 (WaffG) geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring
1014 Wien
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

In der Beilage wird die Ressortstellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Inneres vom 25. Jänner 2008, GZ BMI-LR1305/0001-III/1/2008, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind erlassen sowie das Waffengesetz 1996 (WaffG) geändert wird**, zur Kenntnis gebracht.

18.03.2008

Für den Bundesminister:
i.V. MOSER

Beilage



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
FLeg**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
OR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel: 5200-21510
FAX: 5200-17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91033/11-FLeg/2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind erlassen sowie das Waffengesetz 1996 (WaffG) geändert wird;
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Inneres
einlaufstelle@bmi.gv.at
z. Hd. Abteilung III.1
Herrengasse 7
1014 Wien

Zu dem mit do. Note vom 25. Jänner 2008, GZ BMI-LR1305/0001-III/1/2008, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind erlassen sowie das Waffengesetz 1996 (WaffG) geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A) **Zum gegenständlichen Legislativvorhaben:**

Gegen die Sammelnovelle in der vorliegenden Fassung bestehen **keine ressortspezifischen Einwände**. Es ist nämlich davon auszugehen, dass der Bundesminister für Landesverteidigung auch hinkünftig (lediglich) für die sogenannte „weitere Sicherung und allfällige Vernichtung“ - nunmehr aber bereits „freigelegter“ - sprengkräftiger

Kriegsrelikte zuständig sein wird, die aus der Zeit nach dem Jahre 1955 stammen (siehe dazu § 42 Abs. 4 und 5 WaffG in geänderter Form).

Dessen ungeachtet werden zur Begrifflichkeit des „Fliegerbombenblindgängers“ (vgl. dazu Art. 1 § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs) folgende Anmerkungen gemacht:

Um durch den ausdrücklichen Verweis auf das WaffG im Art. 1 § 2 Abs. 2 denkmögliche Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, und um dem Titel des neu zu erlassenden Gesetzes entsprechend Rechnung zu tragen, sollte der Terminus „Kriegsrelikt“ im (geltenden) § 42 Abs. 5 erster Satz WaffG sowie in den künftigen §§ 4 Abs. 1 des geplanten Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind, und 42 Abs. 4 zweiter Satz des (novellierten) Waffengesetzes 1996 jeweils durch den Begriff „Fliegerbombenblindgänger“ ersetzt werden.

Der gewählte Fliegerbombenblindgänger-Begriff schränkt den Blindgänger nämlich auf das Merkmal einer nichtdetonierten Sprengladung ein. Dies könnte aus ho. Sicht zur Unklarheit führen, ob sich der Begriff „nichtdetonierte Sprengladung“ nur auf die Wirkladung bezieht, oder ob auch sonstige Komponenten davon erfasst sind (zB. Zündeinrichtung, Zerlegerladung einer Bombe mit nichtsprengkräftiger Wirkladung, etc.). Zu präzisieren wäre auch, ob der Begriff „Fliegerbombenblindgänger“ neben den Sprengbomben zusätzlich noch die Brandbomben umfasst.

Sollte daher die im Entwurf gewählte Definition nicht aus besonderen do. Gründen gewählt worden sein, wird anheim gestellt, im Art. 1 § 2 Abs. 1 die Wortfolge „Sprengladung nicht detonierte“ durch die Wortfolge „Zündeinrichtung nicht wirksam wurde“ zu ersetzen.

B) Zu zwei ho. Novellierungsersuchen betreffend das WaffG abseits des gegenständlichen Legislativvorhabens:

1. Einfügung eines neuen § 18a („Dekormaterial“):

In der **Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbes und des Besitzes von Waffen** findet sich im **Anhang I** eine Bestimmung für das Unbrauchbarmachung von „Feuerwaffen“ (Anm.: nach Anhang I Nr. III a sind in die Definition der Feuerwaffen alle diejenigen Gegenstände nicht einbezogen, die der Definition zwar entsprechen, die jedoch mit technischen Verfahren endgültig unbrauchbar gemacht wurden, deren Wirksam-

keit von einer amtlichen Stelle verbürgt wird oder die von einer solchen Stelle anerkannt sind.)

In der ho. beobachteten Praxis hat sich gezeigt, dass ein zunehmendes Interesse am Erwerb sogenannter „Dekorwaffen“ besteht.

Um eine gesetzlich geregelte Grenzziehung zwischen Kriegsmaterial und technisch derartig veränderten (ursprünglich aber als Kriegsmaterial anzusehenden) Gegenständen, welche nach dem nun vorliegenden Novellierungsvorschlag nicht vom Regime des geltenden § 18 Abs. 2 WaffG umfasst sein sollen, sicherzustellen, und um für den Bereich der Dekormaterialien darüber hinaus auch noch ein eigenes Feststellungsverfahren zu normieren, wird eine entsprechende Normierung im WaffG vorgeschlagen.

Der nachstehende Textvorschlag orientiert sich an einem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 17. Mai 2006 über eine Änderung der oben zitierten Richtlinie. Darin wird ua. die „endgültige Unbrauchbarmachung“ ausdrücklich geregelt. Bilateral besprochen werden sollte auf Beamtenebene jedoch noch im Detail, ob von dieser Regelung nur als Kriegsmaterial einzustufende Arten von Waffen umfasst sein sollen, oder ob - unabhängig davon - nicht auch noch Kriegslandfahrzeuge, Kriegsluftfahrzeuge, Kriegswasserfahrzeuge, usw. einzubeziehen wären. Im Hinblick darauf wird im Textvorschlag mittels des Platzhalters „XXX“ vorerst keine Bezeichnung derjenigen Gegenstände vorgenommen, die nach Durchführung von technischen Veränderungen zu solchem Dekormaterial werden könnten.

Es wird daher ersucht, nach dem § 18 WaffG folgenden neuen § 18a einzufügen:

„Dekormaterial

§ 18a. (1) Hinsichtlich XXX, die durch ein Verfahren endgültig unbrauchbar gemacht wurden, das verbürgt, dass alle wesentlichen Teile dauerhaft unbrauchbar sind und nicht zum Zwecke einer wie auch immer gearteten Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des ursprünglich konzipierten Materials entfernt, ersetzt oder verändert werden können, ist keine Bewilligung nach § 18 Abs. 2 erforderlich.

(2) Die Dekormaterialeigenschaft eines Gegenstandes ist auf Antrag durch den Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres festzustellen. Vor Feststellung der Dekormaterial-

eigenschaft kann der Bundesminister für Landesverteidigung Maßnahmen zur Unbrauchbarmachung verlangen.“

2. Änderung des § 55 Abs. 2 zweiter Satz WaffG:

In der Vergangenheit haben (in einigen wenigen Fällen) Soldaten Dienst im Bundesheer verrichtet, gegen die ein behördliches Waffenverbot nach § 12 WaffG ausgesprochen worden war (Anm.: dies geschah naturgemäss in Unkenntnis der militärischen Dienststellen vom waffenrechtlichen Verbot im Einzelfall!). Durch dieses Informationsdefizit konnte es vorkommen, dass solche Soldaten dennoch als militärische Wachen, im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz oder im Auslandseinsatz eingesetzt wurden. Dies geschah offenkundig trotz der Tatsache, dass die zuständige Waffenbehörde bescheidmässig festgestellt hatte, dass sie „... durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnten.“.

Wenngleich Personen, die Dienstwaffen führen, ex lege nicht in den Anwendungsbereich des WaffG (§ 47 Abs. 1 Z 2 lit. b leg. cit.) fallen, können Medienberichte zu diesem Thema zu einem Vertrauensverlust des Bundesheeres in der Öffentlichkeit führen. Es braucht nicht näher ausgeführt werden, dass die Beseitigung des erkannten Missstandes zur Aufrechterhaltung der militärischen (bzw. auch für die öffentliche) Sicherheit notwendig ist.

Es gibt derzeit jedoch keine gesetzliche Bestimmung, der zufolge die jeweiligen Waffenbehörden ein von ihnen ausgesprochenes Waffenverbot aus eigenen Stücken dem BMLV zu melden hätten.

Im § 55 Abs. 2 WaffG ist lediglich normiert, dass die Waffenbehörden ermächtigt sind, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung (ZIS) gespeicherten personenbezogenen Daten an staatsanwaltschaftliche Behörden, an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden, Jagdbehörden und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung zu übermitteln. Darüber hinaus sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht. Eine derartige ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung gibt es gegenwärtig nur im Rahmen des § 22 Abs. 2 MBG und setzt jedesmal ein individuelles Amtshilfeersuchen des ho. Ressorts an die Waffenbehörde voraus. Ein routinemäßiges Amtshilfeersuchen für Soldaten, die zum Wachdienst oder für einen Assistenz- bzw. Auslandseinsatz herangezogen werden, ist aus verfahrensökonomischer Sicht nicht möglich und würde außerdem nur eine Momentaufnahme darstellen. Eine Meldeverpflichtung des Soldaten bei aktueller Verhängung eines Waffenverbotes

kann zwar aus § 9 Abs. 1 ADV abgeleitet werden - da damit gleichzeitig aber auch die Gefahr der Verhängung einer Disziplinarstrafe für die betroffene Person einhergeht, unterbleibt diese Meldung in der Regel sanktionslos (Anm.: kein Zwang zur Selbstbeschuldigung; vgl. dazu etwa VfSlg. Nr. 14987, 14988).

Um den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden, wäre § 55 Abs. 2 zweiter Satz WaffG dahingehend abzuändern, dass die **Waffenbehörden im ZIS gespeicherte personenbezogene Daten** aus diesem Titel künftig auch direkt **an ausgewählte militärische Dienststellen übermitteln dürfen.**

Der zweite Satz des § 55 Abs. 2 WaffG sollte daher wie folgt lauten:

„Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden, Jagdbehörden, österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung und an militärische Organe und Behörden zum Zwecke der Vollziehung des Militärbefugnisgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2000, zulässig.“

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Ressortposition zugestellt.

18.03.2008

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER